# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 18.

(Nr. 2352.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf $1\frac{1}{4}$ Prozent zu erhöhen. Vom 31. März 1843.

Mit den von Ihnen in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 14. d. M. ausgeführten Gründen einverstanden, will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß das Kredit-Institut für Schlesien von jetzt ab, die den Rittergutsbesitzern von Schlesien und der Oberlausitz in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Order vom 28. Dezember desselben Jahres zu bewilligenden Pfandbriefe B. nicht mehr zu 4, sondern nur zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen ausfertigt, daß dagegen zum Zwecke der rascheren Tilgung dieser Pfandbriefe das von den nach §. 28. der Verordnung von den Pfandbriefsschuldnern jährlich zu zahlenden . . . . . . . 5 Prozent
nach Abzug der Zinsen von . . . . . . . . . . . . . . . . . . $3\frac{1}{2}$ Prozent
und
des zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu benutzenden $\frac{1}{4}$ Prozent
mithin von . . . . . . . . . . $3\frac{3}{4}$ Prozent
verbleibende . . . . . $1\frac{1}{4}$ Prozent
nebst den davon aufkommenden Zinsen gänzlich zur Amortisation verwendet, übrigens aber die Verordnung vom 8. Juni 1835. in allen Punkten aufrecht erhalten werde. — Ich ermächtige das Kredit-Institut für Schlesien bei neuen Darlehnsbewilligungen von Pfandbriefen B. nach dieser, die §§. 9. 28. und 55. jener Verordnung modifizirenden Bestimmung zu verfahren, und überlasse Ihnen, diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. März 1843.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Mühler, Rother und Grafen v. Arnim.



(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1843.)

(Nr. 2353.) Erneuertes Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät. Vom 28. April 1843.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen beschlossen, die in Unserem Fürstenthum Halberstadt bisher bestandene Land-Feuersozietät aufzuheben und dieselbe mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zu verschmelzen. Eben so haben Wir, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, das bisherige Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, welches den Anforderungen der neueren Zeit nicht mehr entspricht, durch die bestehende Sozietäts-Deputation, unter Zuziehung einiger Deputirten aus den Landgemeinden des bisherigen Sozietätsverbandes und aus dem Fürstenthum Halberstadt revidiren und umarbeiten lassen und verordnen nunmehr wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Magdeburgische Land-Feuersozietät soll fortan, wie bisher, das platte Land folgender Bestandtheile Unserer Provinz Sachsen:

1) des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises, der Grafschaft Barby und des Amtes Gommern;
2) des Saalkreises,
3) der Grafschaft Mansfeld,
4) der Altmark,
5) des Stiftes Quedlinburg,
6) des Fürstenthums Eichsfeld,
7) des Fürstenthums Erfurt
und außerdem
8) das platte Land des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode

umfassen. Die gegenwärtig zur Sozietät gehörigen ausländischen Gebiete, nämlich:

a) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, und
b) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie

können im Sozietäts-Verbande nur unter der Bedingung bleiben, daß in denselben die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommen. Für den Fall, daß die Ausführung aller Bestimmungen dieses Reglements in den auswärtigen Gebieten Anstand finden sollte, wird für die Sozietät, wie für die betroffenen Regierungen die Aufkündigung nach den bestehenden Verträgen vorbehalten. Unter der nämlichen Bedingung können von der Sozietätsdeputation auch andere, unter fremder Hoheit stehende Länder oder Landestheile in den Verband der Sozietät aufgenommen, es muß aber darüber jedesmal ein besonderer Versicherungsvertrag mit Genehmi-

migung der betreffenden Landesherrschaft abgeschlossen und zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, welche also in derselben dergestalt gemeinschaftlich übernommen wird, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in den Rechtsverhältnissen eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den, ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Andere, in- oder ausländische, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete öffentliche Institutionen sollen fortan, der Regel nach, innerhalb des Bezirks der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Wirksamkeit ausüben dürfen. Von dieser Regel bleiben jedoch die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt und die Wische-Feuersozietät ausgenommen, und behalten Wir Uns vor, auch andere Ausnahmen davon zu gestatten.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der Halberstädter Land-Feuer-Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die Magdeburgische Land-Feuersozietät übernommen und von welchem Zeitpunkte ab die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in Wirksamkeit treten sollen, darüber sind die näheren Anordnungen in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 6.

2. Innerer Organismus und Beamte der Sozietät.

Die Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät werden wahrgenommen:

1) durch die Sozietäts-Deputation,
2) durch einen General-Direktor,
3) durch Kreis-Direktoren.

Außerdem besteht zu Magdeburg, wo die Sozietät ihren Sitz hat, eine Hauptkasse und in jedem Kreise eine Spezialkasse. Zur Verwaltung der Hauptkasse wird ein Generalrendant, ein Kassenkontrolleur und ein Kassenbote, zur Verwaltung der Spezialkassen hingegen in jedem Kreise ein Spezialrendant angestellt.

§. 7.

Die Sozietäts-Deputation ist ein Kollegium, welches aus dem jedesmaligen General-Feuersozietäts-Direktor, einem von Unserer Regierung zu Magdeburg abzuordnenden Mitgliede derselben, und je einem Deputirten der nachbenannten zehn Hauptbestandtheile der Sozietät, nämlich:

a) des auf dem linken Elbufer belegenen Theiles des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß der Grafschaft Barby,
b) des auf dem rechten Elbufer belegenen Theiles dieses Herzogthumes mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises und des Amtes Gommern,
c) des Saalkreises,
d) der Grafschaft Mansfeld,
e) der Altmark,
f) des Fürstenthums Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Wernigerode und des Stifts Quedlinburg,
g) des Fürstenthums Eichsfeld,
h) des Fürstenthums Erfurt,
i) der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
k) der Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie,

mithin zusammen aus zwölf Mitgliedern besteht. Eine Vermehrung dieser Anzahl der Deputationsmitglieder bleibt für den Fall der Aufnahme anderer Länder oder Landestheile in den Sozietätsverband (§. 1.) vorbehalten.

§. 8.

Die Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. bis h. genannten inländischen Gebietstheilen wird in folgender Art vollzogen:

1) Die Deputirten des Saalkreises (§. 7c.) und des Fürstenthums Erfurt (§. 7h.) werden auf den gewöhnlichen Kreistagen des Saalkreises und resp. des Erfurter Kreises durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsversammlung gewählt.
2) Der Deputirte der Altmark (§. 7e.) wird auf dem Altmärkschen Kommunallandtage durch die dazu versammelten, zum platten Lande gehörigen Stände gewählt.
3) Behufs der Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. b. d. f. und g. ge-

genannten Landestheilen werden für die betreffenden landräthlichen Kreise Wahlmänner und zwar für jeden der Kreise

zu a. Calbe, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt,
zu f. Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode und Aschersleben,
zu g. Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis

ein Wahlmann; hingegen für jeden

zu b. der beiden Jerichowschen Kreise, und
zu d. der beiden Mansfeldschen Kreise

zwei Wahlmänner durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsversammlung gewählt. Diese Wahlmänner treten hierauf

zu a. und b. in Magdeburg,
zu d. in Eisleben,
zu f. in Halberstadt,
zu g. in Heiligenstadt

zusammen und wählen den Sozietätsdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl dieser Deputirten (§. 7. a. bis h.) geschieht auf Lebenszeit. Dieselben müssen Sozietätsmitglieder seyn, und wenn sie diese Eigenschaft verlieren, sofort aus der Deputation ausscheiden.

§. 9.

Die Deputirten der auswärtigen Sozietätsbezirke (§. 7. i. und k.) werden nach der daselbst bestehenden Landesverfassung gewählt. Die beschränkenden Vorschriften des §. 8. finden auf sie keine Anwendung.

§. 10.

Sämmtliche Wahlen der Sozietäts-Deputirten und resp. der Wahlmänner erfolgen auf Veranlassung des General-Direktors.

§. 11.

Die Deputation ist dazu berufen, die Sozietät nach Maaßgabe dieses Reglements zu vertreten, und in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen. Sie hat insbesondere die Verwaltung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, die Rechnungen zu prüfen, zu moniren, und alljährlich abzunehmen, die Etats festzusetzen, und in allen Angelegenheiten, in denen ihr die Entscheidung regelmentsmäßig zusteht, zu entscheiden.

§. 12.

Die Deputation versammelt sich in Magdeburg und hält alljährlich am 28. September, oder wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, am 29. September ihre gewöhnliche Sitzung. Außerdem versammelt sie sich, so oft der General-Direktor oder dessen Stellvetreter es für nöthig hält, zu außerordentlichen Sitzungen. Die Deputationsmitglieder werden durch den General-Direktor oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen. Wer nicht erscheinen kann, hat davon zeitig Anzeige zu machen. Die Deputation kann nur auf vorschriftsmäßige Berufung, und nur, wenn außer dem General-Direktor oder dessen Stellvertreter und dem Deputirten der Regierung wenigstens drei So-

 zie-

zietäts-Deputirte gegenwärtig sind, gültige Beschlüsse fassen. Bei ihren Versammlungen führt der General-Direktor oder dessen Stellvertreter den Vorsitz und trägt die zur Berathung kommenden Gegenstände vor. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des General-Direktors oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Die Stimme des General-Direktors ruht, so oft eine über ihn geführte Beschwerde, oder ein anderer Gegenstand, bei welchem er persönlich betheiligt ist, zur Berathung kommt. In diesen Fällen ist bei Stimmengleichheit, die Stimme des, den Lebensjahren nach ältesten Deputationsmitgliedes entscheidend. Abwesende Deputationsmitglieder können nur in dem §. 13. erwähnten Falle mitstimmen.

§. 13.

Der General-Feuersozietäts-Direktor wird von der Deputation auf Lebenszeit gewählt. Dabei können ausnahmsweise auch abwesende Deputationsmitglieder, jedoch nur dann mitstimmen, wenn bei der Abstimmung der anwesenden Deputationsmitglieder die Stimmen gleich sind. In diesen Fällen werden die Stimmen der abwesenden Deputationsmitglieder, welche dieselben schriftlich und versiegelt einzusenden haben, eröffnet und berücksichtigt. Außerdem bleiben sie uneröffnet und werden vernichtet. Die Wahl des General-Direktors bedarf zu ihrer Gültigkeit Unserer Allerhöchsten Bestätigung.

§. 14.

Derselbe muß ein inländisches landtagsfähiges Rittergut besitzen und Sozietätsmitglied seyn. Verliert er eine dieser Eigenschaften, so muß er sein Amt niederlegen.

§. 15.

In jeder gewöhnlichen Sitzung der Deputation wird von derselben ein Stellvertreter des General-Direktors gewählt, welcher in Behinderungsfällen oder beim Abgange des General-Direktors dessen Verrichtungen bis zur nächsten gewöhnlichen Deputations-Sitzung oder bis zur Wahl eines neuen General-Direktors zu besorgen hat.

§. 16.

Dem General-Direktor steht die obere Leitung der Sozietätsgeschäfte zu. Er hat für die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Deputation zu sorgen, die übrigen Sozietätsbeamten zu beaufsichten, dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, und zu deren Befolgung, allenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Thaler anzuhalten, und über vorkommende Streitigkeiten zunächst zu entscheiden. Diese seine Entscheidungen müssen so lange befolgt werden, bis sie in höherer Instanz (§. 116.) abgeändert oder aufgehoben sind. Die übrigen Verrichtungen des General-Direktors sind in diesem Reglement angegeben.

§. 17.

Behufs der speziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird der ge-

gesammte Bezirk der Sozietät in gewisse Kreise eingetheilt. Die Deputation hat die Anzahl derselben und ihre Begrenzung zu bestimmen.

§. 18.

Für jeden dieser Kreise wird von der Deputation auf den Vorschlag des General-Direktors, ein Kreis-Feuersozietäts-Direktor gewählt. Diese Wahlen geschehen auf sechs Jahre.

§. 19.

Die Kreis-Direktoren brauchen nicht nothwendig Sozietätsmitglieder zu seyn. Sie müssen aber im Kreis wohnen und wenn sie denselben verlassen, ihr Amt niederlegen.

§. 20.

Für Behinderungsfälle ernennt der General-Direktor für jeden Kreis-Direktor einen Stellvertreter, welcher auch beim Abgange des Kreis-Direktors dessen Geschäfte so lange zu versehen hat, bis die Stelle durch die Deputation wieder besetzt ist.

§. 21.

Die Kreis-Direktoren stehen unmittelbar unter dem General-Direktor, und haben unter dessen Leitung die Vorschriften des Reglements und die ihnen ertheilten besonderen Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

§. 22.

Der General-Rendant, der Kassen-Kontrolleur und der Kassen-Bote werden gleichfalls, auf den Vorschlag des General-Direktors, von der Deputation gewählt. Die Kreis-Rendanten hingegen werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt und vom General-Direktor bestätigt. Ausnahmsweise können, mit Genehmigung der Deputation, die Geschäfte eines Kreis-Rendanten dem Kreis-Direktor mit übertragen werden.

§. 23.

Ob die im §. 22. genannten Beamten auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Deputation ab.

§. 24.

Die Verrichtungen dieser Beamten sind in den ihnen zu ertheilenden Instruktionen näher angegeben.

§. 25.

Alle der Deputation zustehende Wahlen werden durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des General-Direktors oder dessen Stellververtreters; bei der Wahl des General-Direktors aber die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Deputations-Mitgliedes.

§. 26.

Die Deputationsmitglieder fungiren unentgeldlich. Müssen sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen, so erhalten sie für jede Meile hin und zu-

zurück zusammen zwei Thaler Reisekosten, und für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte drei Thaler Diäten aus der Sozietätskasse.

§. 27.

Alle Sozietätsbeamten beziehen ein fixirtes Gehalt, nach dem von der Deputation festgesetzten Etat. Büreaukosten werden weder dem General-Direktor noch den Kreis-Direktoren gewährt. Dagegen erhalten dieselben, wenn sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen müssen, an Diäten und Reisekosten zusammen täglich vier Thaler aus der Sozietätskasse.

§. 28.

Die fixirten Gehalte werden vierteljährlich praenumerando gezahlt. Die Erben verstorbener Sozietätsbeamten erhalten ein, vom Ende des Sterbemonats ab zu berechnendes Gnadenquartal.

§. 29.

Kein Sozietätsbeamter hat Anspruch auf Pension. Es bleibt aber der Deputation vorbehalten, in geeigneten Fällen, nach Befinden, Pensionen zu bewilligen.

§. 30.

Sämmtliche Kassenbeamte der Sozietät müssen Kaution stellen. Die Kautionen können durch baares Geld, Preußische Staats-Papiere, Banko-Obligationen oder pupillarisch sichere Privat-Obligationen geleistet werden. Baare Kautionen werden bei der Bank belegt. Der Betrag der Kautionen wird von der Deputation bei Regulirung des Etats festgestellt.

§. 31.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten. Der General-Direktor wird durch Unseren Ober-Präsidenten, alle übrigen Sozietätsbeamten werden durch den General-Direktor oder in dessen Auftrage durch die Kreisdirektoren verpflichtet.

§. 32.

Sämmtliche Sozietätsbeamte können im Falle verschuldeter oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder mangelhafter Dienstführung durch Beschlüsse der Deputation, gegen welche aber Rekurs an Unseren Minister des Inneren stattfindet, aus ihren Stellen entfernt werden. Zur Entlassung des General-Direktors ist jedoch Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Dem General-Direktor steht es frei, die ihm untergeordneten Beamten der Sozietät bis zur nächsten Sitzung der Deputation zu suspendiren. Der General-Direktor selbst kann durch Unseren Minister des Innern suspendirt werden.

§. 33.

3. Modalitäten der Aufnahme.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche der Sozietätsverband sich bezieht, belegen sind, und deren

höchste

höchste zulässige Versicherungssumme (§. 46.) mindestens fünf und zwanzig Thaler beträgt.

§. 34.

Mit diesen Beschränkungen gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, namentlich auch Windmühlen, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 35.

Folgende Gebäude aber, als:
Pulvermühlen- und Pulvermagazine;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien;
Vitriol- und Salmiakfabriken;
Glas-, Schmelz-, Frisch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und Salpeterhütten;
Terpentin-, Firniß-, Blausäure- und Holzsäurefabriken;
Pech-, Kalk-, Theer- und Ziegelöfen;
Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken;
und alle sonstige Gebäude, die sich mit den oben angegebenen Gebäuden unter einem Dache befinden,

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen, und wenn sie schon im Sozietätsverbande sind, davon ausgeschlossen werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Gebäuden darf der General-Direktor auch anderen, die ihrer Bauart oder Lage nach, oder aus anderen Gründen der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind, die Aufnahme in die Sozietät versagen und dieselben, wenn sie sich schon im Sozietätsverbande befinden, davon ausschließen.

§. 36.

Nur ganze Gebäude, nicht aber einzelne Theile eines Gebäudes werden in Versicherung genommen. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 37.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei dieser Sozietät zu versichern. Vielmehr steht es Jedem frei, seine Gebäude entweder gar nicht oder auch anderswo, als bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät zu versichern. Es kann aber kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und es darf eben so kein Gebäude, welches bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät schon versichert ist, auf irgend eine andere Weise, nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude zum Theil bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, und zum Theil anderswo, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Ein Gebäudebesitzer, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine,

eine, von den betreffenden Kreis-Direktoren festzusetzende und zur Kasse der Magdeburgischen Land-Feuersozietät fließende Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thalern, geht aller seiner Rechte als Theilnehmer der genannten Sozietät verlustig und wird aus derselben gänzlich ausgeschlossen, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem seine Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet. Außerdem soll ein solcher Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen angezeigt werden.

§. 38.

Jeder Gebäude-Besitzer im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, welcher seine Gebäude anderswo als bei letzterer versichert oder versichert hat, ist verpflichtet, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §§. 46. 48. zulässigen Versicherungssummen, binnen längstens vierzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich zu der Zeit, wo das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor in allen einzelnen Fällen, wo er es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 49. u. f. auf Kosten der Sozietät geprüft werden.

§. 39.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Die Geschäftsführung der Sozietät beruht auf einer Zeiteintheilung in Kalenderjahre und dreijährige Zeiträume (Triennien). Das erste Triennium beginnt mit der Anfangsstunde des 1. Januars 1846 (Mitternacht 12 Uhr).

§. 40.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche zulässig ist, findet der Regel nach jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginn (Mitternacht 12 Uhr) des ersten Januars jeden Jahres Statt. Ausnahmsweise kann jedoch der Eintritt in die Sozietät auch im Laufe eines Kalenderjahres nachgegeben werden. Der Besitzer muß aber dann jedenfalls nicht nur den vollen Beitrag für das laufende Jahr bezahlen, sondern auch die durch Gewährung seines Antrages entstehenden Kosten tragen. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt in einem solchen Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Versicherungsattest des Kreis-Direktors datirt ist. Es gilt jedoch die Versicherung nur für die Summe, welche die Genehmigung des General-Direktors demnächst erhält.

§. 41.

Jeder, welcher in die Sozietät neu eintritt oder seine Versicherungs-Summe erhöhen läßt, ist verpflichtet, wenigstens ein volles Triennium hindurch, und also, wenn der Eintritt oder die Erhöhung im Laufe eines Trienniums geschieht,

schieht, für die Zeit des laufenden und des zunächst darauf folgenden Trienniums, mit der genommenen Versicherung Mitglied der Sozietät zu bleiben.

§. 42.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme findet der Regel nach nur mit dem Ablaufe eines jeden Trienniums Statt. Ausnahmsweise ist jedoch der Austritt mit abgerissenen oder auf andere Art weggefallenen Gebäuden auch im Laufe eines Trienniums bei jedem innerhalb desselben statthabenden Jahreswechsel zulässig.

§. 43.

Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssumme und die Ausschließung eines Sozietätsmitgliedes oder eines versicherten Gebäudes aus dem Sozietätsverbande treten sofort, nachdem sie festgestellt sind, in Wirkung. Jeder aber, der auf diese Weise ausscheidet, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen für das ganze laufende Kalenderjahr die vollen Beiträge entrichten.

§. 44.

Jedes neu eintretende Sozietätsmitglied erhält dadurch pro rata der Versicherungssumme verhältnißmäßigen Antheil an dem Sozietätsfonds. Austretende Mitglieder verlieren diesen Antheil.

§. 45.

Während eines Krieges findet, der Regel nach, weder ein neuer Eintritt in die Sozietät, noch eine Erhöhung der Versicherungssumme Statt.

§. 46.

5. Höhe der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es wird auch das Maximum der versicherungsfähigen Summe für Windmühlen auf die Hälfte, und für alle anderen Gebäude auf drei Viertheile dieses Werthes beschränkt.

§. 47.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 46.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl 25 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourantwerth ausgedrückt seyn.

§. 48

Der im §. 46. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine, im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät belegenen Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln gegen das vorstehende Verbot von Seiten eines Gebäudebesitzers in dem Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät soll,

 außer

außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 46. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden, von dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor festzusetzenden Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, und wenn die Kontravention erst nach einem Brande entdeckt wird, außerdem mit dem Verluste des das zulässige Maximum übersteigenden Theils der Versicherungs-Summe, welcher zur Hälfte der Sozietätskasse, und zur anderen Hälfte der Ortsarmenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 49.

Bei Ermittelung des gemeinen Werthes der zu versichernden Gebäude muß auf die örtlichen Materialienpreise, auf die geringeren Preise derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, auf den Werth des demselben etwa zustehenden freien Bauholzes, auf Remissionen, Hülfsfuhren und andere Nebenvortheile, die der Eigenthümer im Falle eines Brandschadens zu erwarten hat, gehörige Rücksicht genommen werden. Mit Beachtung aller dieser Momente ist der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Materialien und Bauarbeiten festzustellen, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

Ueberhaupt muß bei diesen Abschätzungen immer der Gesichtspunkt streng festgehalten werden, daß die zu ermittelnde Werthsumme niemals den Betrag desjenigen Schadens übersteigen darf, welcher den Eigenthümer im Falle der Einäscherung des Gebäudes trifft, und wovon ihm höchstens der im §. 46. bestimmte Theil aus der Sozietätskasse ersetzt werden soll.

§. 50.

Die Feststellung des Werths der Gebäude nach den im §. 49. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht durch Bezirks-Abschätzungskommissionen unter Leitung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors. Zur Bildung der Bezirks-Abschätzungskommissionen wird durch den Kreis-Direktor jeder Kreis in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungskommission bestellt. Sie besteht aus dem jedesmaligen Vorsteher desjenigen Ortes, wo die Kommission zusammentritt, und aus zwei von dem Kreis-Direktor zu ernennenden Sachverständigen. Es ist nicht erforderlich, daß dies Sachverständige von Profession seyen, vielmehr genügt es, wenn sie nur die Fähigkeit besitzen, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen. Es ist aber bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß sie zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, daß sie den Bezirk und seine Bewohner genau kennen, und daß sie, vermöge ihres Gewer-

bes

des oder ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, sofern dieselben abbrennen, kein Interesse haben.

Der Ortsvorsteher fungirt umsonst.

Mit den übrigen Mitgliedern der Bezirks-Abschätzungskommission wird wegen ihrer aus der Sozietätskasse zu zahlenden Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieses der Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

Der Kreis-Direktor hat das Recht, so oft er es für angemessen befindet, die von ihm ernannten Mitglieder der Bezirks-Abschätzungskommissionen zu entlassen, und an die Stelle der entlassenen andere zu ernennen.

§. 51.

Die Bezirks-Abschätzungskommissionen sind zunächst dazu berufen, die nöthigen Abschätzungen zu bewirken. Es ist nicht erforderlich, daß sie von jedem abzuschätzenden Gebäude eine spezielle schriftliche Taxe aufnehmen. Vielmehr haben sie, mit genauer Berücksichtigung der im §. 49. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze, ohne Weiteres die betreffenden einzelnen Rubriken des Feuersozietätskatasters auszufüllen, und die Interessenten unter Bestimmung einer dreitägigen Präklusivfrist zur Ausführung ihrer etwanigen Einwendungen von dem Resultate der Abschätzung in Kenntniß zu setzen. Lassen die Interessenten diese Frist unbenutzt verstreichen, so gehen sie ihrer Einwendungen verlustig. Reklamiren sie aber während der Frist gegen die erfolgte Abschätzung, so ist die Bezirks-Abschätzungskommission verpflichtet, von dem betreffenden Gebäude eine spezielle schriftliche Taxe nach dem, diesem Reglement sub A. beigefügten Schema aufzunehmen, und dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde vorzulegen.

§. 52.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor ist berechtigt und verpflichtet, das Verfahren der Bezirks-Abschätzungskommission zu beaufsichtigen, die Arbeiten derselben zu prüfen, und nach Befinden zu berichtigen. Außerdem hat derselbe über die Einwendungen zu entscheiden, die von den Interessenten gegen die durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen bewirkte Abschätzung ihrer Gebäude angebracht werden. (§. 51.)

Die Entscheidungen des Kreis-Feuersozietäts-Direktors über den Werth und die höchste zulässige Versicherungssumme der zu versichernden oder versicherten Gebäude, werden so lange für richtig angenommen, und befolgt, bis sie von dem General-Direktor, oder in letzter Instanz von der Deputation abgeändert sind.

Den Interessenten steht gegen die Entscheidungen des Kreis-Feuersozietäts-Direktors der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 53.

Wenigstens alle neun Jahre müssen sämmtliche in Versicherung genommene Gebäude einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werden.

 Der

Der Zweck dieser regelmäßigen Revisionen besteht darin, zu untersuchen, ob sich etwa hinsichtlich der versicherten Gebäude Veränderungen ereignet haben, die eine Herabsetzung der Versicherungssumme nach der Vorschrift des §. 46. oder die Stellung der Gebäude in eine andere Klasse (§. 57.) zur Folge haben müssen. Die Revisionen geschehen durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen unter der Aufsicht des Kreis-Feuersozietäts- und des General-Direktors. Das Verfahren dabei ist dasselbe, welches bei der ersten Abschätzung der Gebäude befolgt wird. (§. 52.)

§. 54.

Auch außer den vorstehend erwähnten regelmäßigen Revisionen muß der Zustand der versicherten Gebäude, insbesondere die durch den Verlauf der Zeit oder sonst erfolgende Verminderung des Werthes derselben von den Sozietäts-Beamten sorgfältig beobachtet, und darauf gesehen werden, daß keine Versicherungssumme das nach §. 46. zulässige Maximum übersteigt. Namentlich haben die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren hierüber zu wachen. Dieselben sind daher befugt und verpflichtet, so oft sie es im Interesse der Sozietät für angemessen erachten, einzelne Gebäude entweder selbst zu revidiren oder einer Revision durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen zu unterwerfen, und demnächst, nach Befinden, die Versicherungssumme solcher Gebäude sofort herabzusetzen. Auch steht ihnen das Recht zu, Gebäude, die sie für allzu feuergefährlich halten, sofort aus dem Sozietätsverbande auszuschließen. Wenn dergleichen Gebäude nicht zu denjenigen gehören, die nach den ausdrücklichen Vorschriften des §. 35. nicht aufgenommen werden sollen, so muß der Kreis-Direktor zu der Verfügung, in welcher er die Ausschließung eines solchen Gebäudes ausgesprochen hat, die Genehmigung des General-Direktors einholen. Bis zum Eingang der Entscheidung des Letzteren bleibt aber die gedachte Ausschließung in Kraft. Von jeder in vorstehender Art bewirkten Heruntersetzung der Versicherungssumme oder Ausschließung eines Gebäudes muß den Interessenten unverzüglich Nachricht gegeben werden. Demselben steht dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 55.

6. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden postnumerando in der Regel halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von dem General-Direktor mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist, noch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den Sollausgaben des verflossenen Semesters abgemessen, und mit Beobachtung des im §. 61. normirten Klassen- und Konkurrenzverhältnisses auf eine runde, leicht zahlbare Summe für jedes Hundert der Versicherungssumme bestimmt.

§. 56.

§. 56.

Die Magdeburgische Land-Feuersozietät besitzt ein Bestandkapital, welches dazu bestimmt ist, die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung auch vor dem Ausschreiben jedesmal erfüllen zu können. Zur Erhaltung und Vergrößerung dieses Bestandkapitals müssen diejenigen, welche der Sozietät als neue Theilnehmer beitreten, ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. für jedes Hundert der Versicherungssumme entrichten, welches bei dem ersten Beitragsausschreiben nach ihrem Eintritte mit eingezogen wird. Als neue Theilnehmer werden diejenigen Mitglieder angesehen, welche bisher noch mit keinem Gebäude bei der Sozietät versichert waren.

Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sind befreit:

1) die Theilnehmer der Wischen-Feuersozietät;
2) die bisherigen Theilnehmer der Halberstädter Land-Feuersozietät, wenn sie mit dem 1. Januar 1845. in die Magdeburgische Land-Feuersozietät übergehen (§. 9. der Ausführungsverordnung);
3) die bisherigen Theilnehmer der ritterschaftlichen Feuersozietät für das Fürstenthum Halberstadt, wenn sie der Magdeburgischen Land-Feuersozietät im ersten Jahre der Gültigkeit dieses erneuerten Reglements beitreten;
4) Kirchen und Kirchthürme, die innerhalb der ersten zehn Jahre der Gültigkeit des gegenwärtigen Reglements bei der Sozietät versichert werden.

Es hängt jedoch von der Sozietätsdeputation ab, diese ad 2. 3. 4. festgesetzten Fristen, nach deren Ablauf, sofern es ihr nützlich oder gerecht scheint, bei einem oder dem anderen Theile, oder auch bei Allen noch zu verlängern.

§. 57.

Die bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät versicherten Gebäude werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit des Grades ihrer Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, und es gehören:

zur ersten Klasse: alle isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung;
zur zweiten Klasse: alle nicht isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung und alle isolirt liegenden Gebäude ohne feuersichere Bedachung,
zur dritten Klasse: alle Gebäude anderer Art, und alle Bockwindmühlen.

§. 58.

Unter isolirt liegenden Gebäuden werden solche verstanden, welche sich in einer Lage befinden, vermöge deren sie unter gewöhnlichen Umständen, durch ein in benachbarten Gebäuden ausbrechendes Feuer nicht leicht in Brand gerathen können. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem General-Direktor vorbehalten.

Ebenso bleibt demselben die Bestimmung darüber überlassen, welche Bedachungsarten für feuersicher erachtet werden sollen.

§. 59.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude klassifizirt, und, wenn ein Gebäude verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend.

Ein Gehöft, worunter ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen ist, welche zu einer Hofstelle gehören, und einen Besitzer haben, wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet.

§. 60.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Bezirks-Abschätzungskommission der Kreis-Feuersozietäts-Direktor zu entscheiden, welcher auch, wenn er bei den regelmäßigen (§. 53.) oder außerordentlichen (§. 54.) Revisionen Veranlassung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Klasse in die andere zu versetzen berechtigt ist.

Diese Entscheidungen des Kreis-Direktors sind den Interessenten bekannt zu machen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

Dem General-Direktor bleibt es unbenommen, die Entscheidungen der Kreis-Direktoren über die Klassifikation auch von Amtswegen abzuändern.

So lange diese Entscheidungen der Kreis-Direktoren nicht vom General-Direktor oder von der Deputation in letzter Instanz abgeändert sind, müssen sie befolgt werden.

§. 61.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird dahin bestimmt, daß auf je 2 Sgr. für jedes Hundert Thaler Versicherungswerth, welche in der 1sten Klasse zu zahlen sind, die 2te Klasse 3 Sgr. und die dritte 4 Sgr. kontribuiren muß, so daß also die Gebäude der ersten Klasse von zwei Fünftel, die der zweiten von drei Fünftel und die der dritten von vier Fünftel der Versicherungsumme Beiträge zu entrichten haben.

Dieses Verhältniß wird, zur leichteren Berechnung und Erhebung der Beiträge, in dem Sozietätskataster in der Art ausgedrückt, daß in einer eigends dazu bestimmten Kolonne des Katasters die Versicherungssummen der Gebäude

der ersten Klasse auf zwei Fünftel,
- " zweiten " " drei "
- " dritten " " vier "

reduzirt werden.

§. 62.

7. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Umgebung eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verbunden, dem Kreis-Direktor in-

ner-

nerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen, und sich der, aus der geschehenen Abänderung reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Kreis-Direktor hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn ein Gebäude dergleichen Einrichtungen erhält, zufolge welcher es nach §. 35. zu den ausgeschlossenen Gebäuden gehören würde, so soll die Ausschließung in Betreff des Anspruchs auf Brandentschädigung gleich von Anfang an durch die That eintreten.

§. 63.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre gemacht, so muß der Versicherte den doppelten Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, die er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 64.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der eingetretenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 65.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen. Es muß aber, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, eintritt, der höhere Beitrag von Anfang desjenigen Jahres an, in welchem die Veränderung in das Kataster hätte aufgenommen werden müssen, noch außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

§. 66.

Versetzungen von Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Klasse finden — außer den Fällen des §. 40. und 60. — nur bei Eintritt eines neuen Trienniums Statt.

§. 67.

8. Feststellung des Brandschadens und der dafür zu gewährenden Vergütung.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nicht, wenn das Gebäude völlig abgebrannt oder zerstört, mithin ein völliger Neubau erforderlich ist. In diesem Falle wird die ganze versicherte Summe vergütet.

§. 68.

Ist hingegen der Feuerschaden partiell gewesen, so wird eine Abschätzung erforderlich, um den an dem Gebäude erlittenen Schaden, so weit er nicht die Versicherungssumme übersteigt, vollständig zu vergüten.

§. 69.

Beschädigungen, welche ein Gebäude durch kalten Gewitterschlag erleidet, werden den Brandschäden gleich geachtet, und vergütet.

§. 70.

Beschädigungen, welche einem bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die zum Behuf der Löschung oder Beschränkung desselben von kompetenten Personen angeordneten oder genehmigten Maaßregeln, zugefügt sind, werden den eigentlichen Brandschäden gleich geachtet, und gleich diesen vergütet.

§. 71.

Dasselbe gilt von Beschädigungen, die ein assoziirtes Gebäude durch die von einer Feuersbrunst verbreitete Hitze erleidet ohne selbst vom Feuer ergriffen zu werden.

§. 72.

Wenn, Behufs der Tilgung eines Brandes, nicht versicherte Bauwerke, welche Genossen der Magdeburgischen Land-Feuersozietät gehören, beschädigt werden, so kann nach dem Gutachten des betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktors ausnahmsweise dafür eine Beihülfe zur Wiederherstellung gewährt werden.

§. 73.

Jedes Sozietäts-Mitglied, welches bei einer stattgehabten Feuersbrunst einen Brandschaden erlitten hat, muß davon dem Ortsvorsteher sofort Anzeige machen. Auch ohne solche Anzeige ist jeder Ortsvorsteher verpflichtet, über einen im Orte entstandenen Brand dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor unter Angabe der Kataster-Nummer des verunglückten Gebäudes sofort Bericht zu erstatten. Letzterer muß hierauf unverzüglich, und längstens binnen acht Tagen nach dem stattgehabten Brande, an Ort und Stelle die nöthige Untersuchung vornehmen, und dieselbe auf alle diejenigen Umstände richten, welche für die Sozietät von Interesse seyn können. Bei dieser Untersuchung hat der Kreis-Direktor zwei Sozietäts-Mitglieder, die bei dem Brande nicht unmittelbar betheiligt sind, zuzuziehen. Ueberzeugt er sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er an Ort und Stelle eine, von den zugezogenen beiden Sozietäts-Mitgliedern mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um einen Partialschaden, so muß von dem Kreis-Direktor, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung von Sachverständigen, die Abschätzung des Schadens sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei den Verhandlungen zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann spätestens binnen acht Tagen dem General-Direktor eingereicht, welcher auf Grund derselben die aus der Sozietätskasse zu zahlende Vergütung zu bestimmen hat.

Auch ist in außerordentlichen Fällen schon vorher dem General-Direktor von einem Brandunglücke unter Angabe der Hauptmomente Anzeige zu machen.

§. 74.

Wird ein Versicherter unter der Anschuldigung, daß eine Feuersbrunst

von ihm selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt sey, zur Kriminal-Untersuchung gezogen und rechtskräftig zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung derjenigen Brandschaden-Vergütung fort, die demselben sonst auf Veranlassung der von ihm angestifteten Feuersbrunst zugekommen seyn würde.

Ein Versicherter, welcher von einer solchen Anschuldigung nur vorläufig freigesprochen wird, verliert drei Viertheile der Indemnisation, die ihm sonst gebührt hätte, sofern die Deputation nicht ausnahmsweise sich veranlaßt findet, ihm eine höhere Indemnisation zu bewilligen. Wird in einem solchen Falle späterhin die Unschuld des Angeklagten nachgewiesen und durch Erkenntniß festgestellt, so wird ihm die vorenthaltene Indemnisation, jedoch ohne Zinsen, nachträglich ausgezahlt.

§. 75.

Haften in einem der gedachten Fälle (§. 74.) auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekschulden, die von dem Schuldner nicht anderweitig gedeckt werden können, so kann auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der reglementsmäßigen Brandschaden-Vergütung subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

§. 76.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Entschädigung nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 77.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 78.

Wenn ein Versicherter von einem erlittenen Brandschaden dem Ortsvorsteher so spät Anzeige gemacht, daß von dem Kreis-Direktor die im §. 73. vorgeschriebene Untersuchung nicht mehr vorgenommen, oder doch bei derselben dasjenige, was als Brandschaden anzusehen und von der Sozietät zu vergüten ist, nicht

nicht mehr festgestellt werden kann, so verliert er seinen etwanigen Anspruch auf eine Brandschaden-Vergütung. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn die erforderliche Anzeige später als vier Wochen nach dem stattgehabten Brande gemacht wird.

§. 79.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Kreis-Direktor davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die genaue Ermittelung des Schadens vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 80.

9. Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder.

Wenn nicht einer der im §. 74. angegebenen Fälle eintritt, so wird, der Regel nach, die Brand-Entschädigung in zwei gleichen Theilen, nämlich:

a) die erste Hälfte sofort, nachdem die Höhe der Brand-Entschädigung festgestellt ist, und

b) die zweite Hälfte dann gezahlt, nachdem die ganzen Indemnisationsgelder bereits vollständig und vorschriftsmäßig in die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendet sind.

Es soll jedoch in einzelnen Fällen, wo diese Verwendung keinem Zweifel unterliegt, dem General-Direktor freistehen, zu Gunsten des Abgebrannten andere und kürzere Zahlungsfristen zu normiren. Dagegen soll derselbe aber auch einen verhältnißmäßig größeren Betrag als die Hälfte der Indemnisation so lange zurückzubehalten berechtigt seyn, als es noch nicht feststeht, daß dieser zurückgehaltene Theil, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements, vorschriftsmäßig verwendet werden wird.

§. 81.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

Wenn jedoch in der Person des Besitzers eines versicherten Gebäudes seit der zuletzt erfolgten Berichtigung des Katasters eine Veränderung vorgegangen seyn sollte, so sind die Brand-Entschädigungsgelder an denjenigen zu zahlen, welcher sich inzwischen als rechtmäßigen Eigenthümer legitimirt haben wird, falls er auch als solcher in das Kataster noch nicht eingetragen worden.

§. 82.

§. 82.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brand-Unfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 83.

Nur wenn, und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in denjenigen Terminen und mit denjenigen Bedingungen, nach welchen sie reglementsmäßig fällig wird, zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 84.

Kein Real-Gläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 85.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 86.

10. Verpflichtung des Versicherten zur Wiederherstellung des Brandschadens.

Der Regel nach ist jedes Sozietätsmitglied, welches einen Brandschaden erlitten hat, verpflichtet, die ihm aus der Sozietätskasse gebührende Indemnisation zur Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände, mithin bei einem Totalschaden zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf derselben Stelle zu verwenden.

§. 87.

Diese Verpflichtung fällt weg, wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen oder andern höheren Rücksichten von Unserer Regierung untersagt wird. In einem solchen Falle darf dem Brandbeschädigten von der Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nichts vorenthalten werden. Nicht minder steht es dem General-Direktor frei, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn die kompetente Polizei-Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 74. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey. Wird ein solcher Antrag des Abgebrannten vom General-Direktor zurückgewiesen, so ist gegen diese Verfügung der gewöhnliche Rekurs an die höheren Instanzen zulässig.

§. 88.

Wer das abgebrannte, oder durch Brand beschädigte Gebäude nicht längstens in drei Jahren nach dem Brande wiederherstellt, ohne davon nach §. 87. dispensirt zu seyn, geht der Brandschadenvergütung verlustig. Wer innerhalb dieser Frist nur einen Theil des Indemnisationsbetrages auf die Wiederherstellung des Schadens verwendet, verliert seine Ansprüche auf den Ueberrest. Der General-Direktor kann jedoch die gedachte dreijährige Frist auf Antrag des Interessenten verlängern.

§. 89.

Wenn es nach dem Charakter oder den Vermögensumstände ndes Abgebrannten oder aus anderen Gründen zweifelhaft ist, ob derselbe die ihm gebührende Brandschadenvergütung auch wirklich reglementsmäßig verwenden werde, so kann die Auszahlung derselben so lange gänzlich versagt werden, bis die reglementsmäßige Verwendung der Indemnisation auf eine nach dem Ermessen des General-Direktors genügende Weise sicher gestellt ist.

§. 90.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag wird dadurch allein, daß das versicherte Gebäude ganz oder theilweise durch eine Feuersbrunst zerstört wird, noch nicht aufgehoben, besteht vielmehr, namentlich mit der Verbindlichkeit des Versicherten zur Entrichtung der Beiträge so lange fort, bis eine Abänderung vorschriftsmäßig angemeldet und zur Ausführung gekommen ist.

Wenn daher Gebäude, die in der Stelle solcher abgebrannten Gebäude ganz oder zum Theil neu aufgeführt, oder noch im Bau begriffen sind, imgleichen die auf die Brand- und Baustelle geschafften für den Neubau bestimmten Materialien durch eine abermalige Feuersbrunst zerstört oder beschädigt worden, so soll dem Beschädigten dieser Schaden, soweit derselbe die Versicherungs-Summe des früher abgebrannten Gebäudes nicht übersteigt, von der Sozietät vergütet werden.

§. 91.

12. Geschäftsführung der Sozietät.

Die Grundlage für die Geschäftsführung der Sozietät bilden die Orts-Kataster, aus welchen jeder Kreis-Direktor das Kreislagerbuch für seinen Kreis, und der General-Direktor das Hauptlagerbuch zusammenstellt.

§. 92.

Die Ortskataster werden, nach dem sub B. beiliegenden Schema für jede Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen, darin belegenen assoziirten Gehöfte in dreifacher Ausfertigung angelegt. Ausnahmsweise können auch von einzeln belegenen großen Landgütern besondere Kataster angelegt werden. Die Anfertigung der Ortskataster liegt den Bezirks-Abschätzungskommissionen unter der Leitung und Kontrolle des Kreis-Direktors ob. Spätestens drei Monate vor dem Anfange des folgenden Jahres reicht der Orts-Vorsteher die drei Katasterexemplare, von welchen das eine für ihn zur Aufbewahrung am Orte, das zweite für den Kreis-Direktor und das dritte für den General-Direktor bestimmt ist, dem Kreis-Direktor ein. Wird diese Frist nicht pünkt-

pünktlich inne gehalten, so kann der Kreis-Direktor den Ortsvorsteher oder die säumigen Mitglieder der Bezirks-Abschätzungskommission nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler nehmen.

§. 93.

Der Kreis-Direktor hat die ihm eingereichten Ortskataster genau zu prüfen, bei vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften des Reglements oder sonstigen Bedenken die ihm erforderlich scheinenden Untersuchungen, allenfalls an Ort und Stelle, und mit Zuziehung eines Baubeamten vorzunehmen, die Kataster eventuell zu berichtigen, die drei Exemplare zu kollationiren, auf dem Titelblatte eines jeden die vorschriftsmäßige Prüfung zu bescheinigen und sodann unter sämmtlichen drei Exemplaren, nach Anleitung des Formulars, den Tag, von welchem ab die Versicherung läuft, und den Totalbetrag der Versicherungs- und Beitragssummen zu attestiren.

§. 94.

Sobald sämmtliche Ortskataster des Kreises eingegangen, und auf die im §. 93. angegebene Weise attestirt sind, übersendet der Kreis-Direktor und zwar spätestens am 30. November dem General-Direktor ein Exemplar jedes Ortskatasters. Kreis-Direktoren, welche diese Frist nicht inne halten, können von dem General-Direktor nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von 1—20 Thaler genommen werden.

§. 95.

Der General-Direktor hat die ihm eingereichten Kataster genau zu prüfen, eventuell für deren Berichtigung zu sorgen, sodann die Hauptversicherungs- und Beitragssumme des Kreises festzustellen, und den Kreis-Direktor davon in Kenntniß zu setzen, welcher hierauf eines von den beiden bei ihm zurückgebliebenen Kataster-Exemplaren eventuell nach geschehener Berichtigung dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung remittirt.

§. 96.

In welcher Art und Form die Kreislagerbücher und das Hauptlagerbuch angelegt werden sollen, bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten, welcher auch befugt ist, in dem §§. 92—95. angeordneten Geschäftsgange Abänderungen eintreten zu lassen.

§. 97.

Jedes Ortskataster muß innerhalb eines Trienniums so viel wie möglich unverändert bleiben. Die nach §§. 40. 42. 43. 54. 60. 62. innerhalb eines Trienniums zulässigen Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder nothwendige Heruntersetzung der Versicherungs-Summen, Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in besondere in gleicher Art, wie die Kataster selbst, (§§. 92—95.) aufzustellende und zu prüfende Nachträge nach dem sub C. beiliegenden Schema aufgenommen, die am 30. September jeden Jahres von dem

dem Ortsvorsteher an den Kreis-Direktor und am 30. November jeden Jahres von dem Kreis-Direktor an den General-Direktor einzusenden sind. Sollten in einem Orte oder Kreise im Laufe eines Jahres dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen seyn, so werden anstatt der Jahresnachträge Vakatscheine eingereicht. Die im Laufe eines Jahres zulässigen Veränderungen (§§. 40. 60. 62.) werden in außerordentliche Interimsnachträge aufgenommen, die sofort in vorkommenden Fällen einzusenden sind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß. Das im Laufe eines Trienniums zulässige freiwillige oder nothwendige Austreten einzelner Interessenten, imgleichen die nothwendigen Heruntersetzungen einzelner Versicherungssummen werden, weil die betreffenden Interessenten dieser Veränderungen ungeachtet, in allen Fällen die vollen Beiträge für das laufende Jahr zahlen müssen, niemals in die außerordentlichen Interimsnachträge, sondern immer nur in die jährlichen Hauptnachträge aufgenommen.

§. 98.

Die Ortsvorsteher haben den von ihnen dem Kreis-Direktor in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Interims- und Hauptjahresnachträgen jedesmal das Ortskataster beizufügen. Der Kreis-Direktor verfährt mit den Nachträgen nach den für die Kataster selbst (§§. 93. u. f.) gegebenen Vorschriften und macht, nach erfolgter Feststellung der Nachträge, in beiden bei ihm befindlichen Kataster-Exemplaren einen auf die betreffenden Nachtragsnummern hinweisenden Vermerk, worauf er dem Ortsvorsteher dessen Kataster-Exemplar nebst einem Exemplar des festgestellten Nachtrages wieder zufertigt.

§. 99.

Außer diesen Vermerken (§. 98.) und den bloßen Namensveränderungen der Gebäudebesitzer wird in die Kataster nichts eingetragen. Für jedes neue Triennium werden in der Regel neue Kataster angefertigt. Sind aber bei einem Kataster im Laufe eines Trienniums nicht mehr als drei Veränderungen vorgekommen, so kann dasselbe für das nächste Triennium noch beibehalten werden. Ausnahmsweise muß ein Kataster im Laufe eines Trienniums umgeschrieben werden, wenn der Kreis-Direktor dies wegen der zu großen Anzahl der darin vorgekommenen Veränderungen oder aus anderen Gründen für nöthig erachtet.

§. 100.

Welche Nachweisungen und Abschlüsse außer den Katastern und Nachträgen regelmäßig von den Ortsvorstehern an die Kreis-Direktoren, und von den Kreis-Direktoren an den General-Direktor eingereicht werden sollen, so wie eine etwa sonst angemessene Abänderung des in den §§. 97—99. vorgeschriebenen Verfahrens bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten.

§. 101.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, wie sie nach §. 40. ausnahmsweise nachgegeben werden dürfen, können zu jeder Zeit an den Ortsvorsteher gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Re-

Reglement gemäß, substantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt ist, die Abschätzung zu veranlassen, und demnächst unter Einsendung des außerordentlichen Interimsnachtrages (§. 97.) ohne Verzug an den Kreis-Direktor und dieser an den General-Direktor zu berichten, von welchem die Genehmigung in einem besonderen Dekrete auszusprechen ist.

§. 102.

Wer sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Ein- oder Austrittstermine (Anfang des Kalenderjahres und resp. des neuen Trienniums) als neuer Interessent beitreten, oder die Versicherungssumme verändern, oder ganz ausscheiden, oder in eine höhere Klasse versetzt seyn will, muß sein desfallsiges Gesuch bei dem Ortsvorsteher wenigstens vier Monate vor Jahresschluß anbringen, und hat es, bei Vernachlässigung dieser Vorschrift, sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Antrag nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorbereitet, und daher für das nächste Kalenderjahr oder resp. Triennium nicht berücksichtigt werden kann.

§. 103.

Gemeinschaftliche Besitzer eines Gebäudes müssen die Versicherung und jede darin gewünschte Veränderung gemeinschaftlich nachsuchen. Die Sozietäts-Behörden können jedoch von dieser Vorschrift dispensiren.

§. 104.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge hat der General-Direktor den Totalbetrag des Ausschreibens auf Grund der Kataster auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und von dieser Repartition, in welche zugleich die außerordentlichen Einnahmen, namentlich die etwa zu zahlenden Eintrittsgelder aufzunehmen sind, jedem Kreis-Direktor einen, dessen Kreis betreffenden Auszug zu übersenden. Gleichzeitig fertigt der General-Direktor dem Rendanten und dem Kontrolleur der Hauptkasse, jedem eine Abschrift der Repartition zu.

§. 105.

Die Kreis-Direktoren, welche dem General-Direktor den Empfang der Repartition zu bescheinigen haben, repartiren die Beiträge und das Eintrittsgeld ihres Kreises auf ein jedes einzelne Kataster, und senden diese Suprepartition extraktweise an die verschiedenen Ortschaften mit der Auflage ab, die Einzahlung der auf sie repartirten Beiträge binnen einer, nach der Anweisung des General-Direktors zu bestimmenden Frist an die Kreis-Rezepturkasse zu bewirken.

Gleichzeitig theilen die Kreis-Direktoren auch den Rezepturkassen-Rendanten ihres Kreises sowohl jene Suprepartition als den von ihnen festgesetzten spätesten Einzahlungstermin mit.

§. 106.

Der Ortsvorsteher repartirt wiederum die Beiträge auf die einzelnen Interessenten, läßt sie erheben und liefert sie gegen Quittung an die Rezeptur-Kasse ab.

§. 107.

Die Rezepturkassen haben die erhobenen Gelder an die Generalkasse abzuliefern.

§. 108.

Bei diesen Repartitionen (§§. 104—106.) werden die Kataster und Nachträge in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Ausschreibens befinden, unbedingt zum Grunde gelegt, mithin alle, die als Sozietätsmitglieder darin eingetragen stehen, ohne Unterschied, nach Maaßgabe ihrer katastrirten Versicherungssummen, zu dem Ausschreiben herangezogen.

§. 109.

In welcher Art die Zahlungen der Indemnisationsgelder, der Prämien-Gelder, der Bonifikationen und übrigen Kosten nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Reglements auszuführen sind, darüber hat der General-Direktor der Haupt-Kasse und den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine Instruktion zu ertheilen, welche zuvor die Genehmigung der Deputation erhalten haben muß, und dann bekannt zu machen ist.

§. 110.

Die Haupt-Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab. Diese wird zunächst von dem Kassen-Kontrolleur und dann von dem General-Direktor geprüft und monirt, und sodann der Sozietätsdeputation vorgelegt, welcher die Superrevision, die förmliche Rechnungsabnahme und die Ertheilung der Decharge zusteht. Der summarische Inhalt der Rechnung soll demnächst durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 111.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Feuer-Sozietätsbeiträge wird durch die Repartitionen der Beiträge (§. 104.) belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten (§§. 40. und 101.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat der General-Direktor eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsorder des General-Direktors belegt, und
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders des General-Direktors nachzuweisen.

§. 112.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Vergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders des General-Direktors, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte und dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 113.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vor-

vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann der General-Direktor insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, so weit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 114.

Die Haupt-Feuersozietätskasse muß wenigstens allvierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision, und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentliche Revision durch den General-Direktor unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Kassenrevisionen werden der Deputation in deren jährlichen Sitzung (§. 12.) vorgelegt.

§. 115.

Diese (§§. 110—114.) so wie alle übrigen, in Ansehung der Kassen- und Rechnungsführung bei der Sozietät erforderlichen Vorschriften bleiben einer besonderen, von dem General-Direktor anzufertigenden und der Sozietäts-Deputation zur Genehmigung vorzulegenden Instruktion vorbehalten.

§. 116.

13. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der dem General-Direktor untergeordneten Sozietätsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei dem General-Direktor, und weiterhin bei der Deputation, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerio des Innern anzubringen.

Die Beschwerden, welche über den General-Direktor selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von diesem zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an die Deputation und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 117.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, findet, mit Ausschluß des Rechtsweges, ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandentschädigung zu versagen sey oder nicht.

§. 118.

Für alle übrige Streitigkeiten außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet weder der Rechtsweg, noch ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, sondern es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Festsetzung des General-Direktors nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses zu.

§. 119.

Der Rekurs geht zunächst an die Deputation, und wo diese nicht in letzter Instanz zu entscheiden hat (§. 52. und 60.), an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung des General-Direktors oder der Deputation muß binnen vier Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei der Rekurs-Instanz angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung rechtskräftig wird. Die an die Deputation gerichteten Rekursbeschwerden sind bei dem General-Direktor einzureichen.

§. 120.

Bei dem schiedsrichterlichen Verfahren soll die schiedsrichterliche Behörde selbst aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Bezirks, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Sozietät assozürt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftverhältnisse, sowohl untereinander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der General-Direktor, und zwar lediglich aus der Zahl der in dem Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 121.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät

§. 122.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 123.

Gegen einen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 121. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil bloß auf die Frage:

> ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 124.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 125.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 123. an den ordentlichen Richter gelangen, an den General-Direktor gesandt, und in dessen Archiv aufbewahrt werden.

§. 126.

14. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

Die Feuersozietätsbeiträge werden zwar, der Regel nach, durch die Ortsvorsteher kolligirt. Wenn es aber von den Sozietätsbehörden gewünscht wird, so sind auch diejenigen, welche in jedem Orte die öffentlichen Steuern zu erheben haben, verbunden, sich dieser Verrichtung zu unterziehen. Die exekutivische Einziehung der Feuersozietätsbeiträge muß, auf Requisition der Kreis-Direktoren durch die zur exekutivischen Beitreibung der öffentlichen Steuern bestimmten Beamten bewirkt werden.

§. 127.

Jeder im Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer, von der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe in so weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 128.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietätsdirektoren zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anzuhalten.

§. 129.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietätsbehörden als Sachverständiger zu fungiren.

§. 130.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, dem Feuersozietätsdirektor jede von demselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, so weit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.



§. 131.

§. 131.

15. Prämien und Bonifikationen, welche die Sozietät gewährt.

Diejenigen, mit hinlänglicher Mannschaft versehenen Spritzen, welche bei dem Brande eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes innerhalb zwei Stunden nach Ausbruch des Feuers auf der Brandstelle erschienen sind, erhalten Prämien, sofern sie einen Werth von über 100 Thaler haben.

Die Prämien werden dahin festgesetzt:

für die erste Spritze 8 Thaler,
für die zweite Spritze 6 Thaler,
für die dritte Spritze 4 Thaler,
für die vierte Spritze 2 Thaler.

Nur diejenigen unter den vier ersten Spritzen, welche thätige Hülfe geleistet haben, erhalten die vollen Prämien, diejenigen, welche nicht thätig gewesen sind, erhalten nur die Hälfte derselben.

Die fünfte und ferneren Spritzen erhalten nur, sofern sie thätige Hülfe geleistet haben, eine jede 2 Thaler.

Nur auswärtige Spritzen können diese Prämien beanspruchen, Spritzen von dem Orte, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, sind davon ausgeschlossen.

§. 132.

Wasserzubringer werden hinsichts der zu bewilligenden Prämien und der Bonifikation, §. 138., den Spritzen gleich geachtet.

§. 133.

Alle Wasserwagen und Sturmfässer, sowohl auswärtige als einheimische, welche Wasser zum Löschen des Feuers herbeigefahren haben und wenigstens mit einem großen Wasserfasse und einem Untersatzfasse versehen und von zweien Menschen zum Einfüllen des Wassers begleitet sind, erhalten ein Jeder, ohne Unterschied, ob sie eine Spritze begleiten oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Reihefolge ihrer Ankunft, falls sie wenigstens drei Stunden lang, oder wenn das Feuer früher gelöscht ist, bis zu dessen Dämpfung Hülfe geleistet haben, eine Prämie von 2 Thalern. Auf diese Prämie können jedoch einheimische Wasserwagen und Sturmfässer nur dann, wenn sie innerhalb der ersten halben Stunde nach dem Ausbruche der Feuersbrunst und vor jeder auswärtigen Hülfe auf der Brandstelle erschienen sind, und auswärtige Wasserwagen und Sturmfässer nur dann Anspruch machen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Stunden nach dem Ausbruche der Feuersbrunst auf der Brandstelle sich eingefunden haben.

§. 134.

Bestehen in den betreffenden Ortschaften keine anderen Vereinbarungen, so erhält der Eigenthümer der Spritze zwei Drittel, und der Eigenthümer der Pferde ein Drittel der Prämie; die Prämie für den Wasserwagen aber erhält der Eigenthümer der Pferde.

§. 135.

Leisten diejenigen Personen, welche zur Bedienung einer Spritze oder eines

eines Wasserwagens gehören, den Anordnungen und Befehlen nicht pünktlich Folge, welche von denen ausgehen, die die Löschanstalten beim Feuer zu leiten haben, so erhält eine solche Spritze oder Wasserwagen keine Prämie, wenn sie dieselbe auch sonst verdient haben sollten.

§. 136.

Einzelnen Personen, welche sich beim Feuerlöschen besonders ausgezeichnet haben, sollen auf den Antrag des betreffenden Kreis-Direktors vom General-Direktor Prämien bewilligt werden können, die sich jedoch, einzeln genommen, nicht über den Betrag von 10 Thalern belaufen dürfen.

§. 137.

Wer den vorsätzlichen Brandstifter eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes in der Art zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, erhält von der Sozietät eine Prämie, welche der General-Direktor bis auf den Betrag von 200 Thaler Kourant zu bestimmen ermächtigt ist. Auch bleibt es dem General-Direktor vorbehalten, in den Fällen, wo irgend Jemand oder auch Mehrere gemeinschaftlich zu solcher Entdeckung beizutragen gesucht haben, wenn auch die Brandstiftung dadurch nicht gerichtlich erwiesen werden sollte, dafür eine verhältnißmäßige Belohnung zu ertheilen.

Die Bestimmung, daß die Sozietät Prämien für Entdeckung der Brandstifter ertheile, hat der General-Direktor von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 138.

Wenn einzelne, bei der Sozietät versicherte Personen oder Ortschafteu sich eine Spritze von wenigstens 100 Thaler an Werth neu anschaffen, so erhalten sie eine Bonifikation von 25 pCt. des Kaufpreises, welche jedoch die Summe von 75 Thaler nicht übersteigen darf.

Ist die Spritze nur zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Zurechnung des Werths einer alten Spritze erworben, so gewährt die Sozietät die Bonifikation nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt ist.

Diese Bonifikationen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Mehrzahl der Gebäudebesitzer der betreffenden Ortschaft zu den Mitgliedern der Sozietät gehört.

§. 139.

16. Kosten.

Daß diejenigen Interessenten, welche im Laufe eines Kalenderjahres in die Sozietät aufgenommen seyn wollen, die durch Gewährung dieser ihrer Anträge entstehenden Kosten tragen müssen, ist schon im §. 40. bestimmt. Außerdem müssen die durch unbegründet befundene Reklamationen entstandenen Kosten von den Reklamanten getragen werden. Alle übrigen Kosten der Sozietäts-Verwaltung werden aus der Sozietätskasse bezahlt.

So geschehen Potsdam den 28. April 1843.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Arnim.

---

A.

## Schema zu einer schriftlichen Taxe

(zu §. 51. des Reglements).

Die schriftliche Taxe muß folgende Rubriken enthalten:

1) Namen des Eigenthümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall ꝛc.), Hausnummer;
2) Dimensionen, kubischer Inhalt, Stockwerke;
3) Material und Bedachung;
4) Klasse, in welche das Gebäude gehört, und Gründe dafür;
5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berücksichtigung des gegenwärtig üblichen Arbeitslohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preise, neu aufzubauen gekostet haben würde;
6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Prozentsatzes, welchen der Werth desselben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Reparaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich ist;
7) Jetziger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6. von der Rubrik 5.);
8) Veranschlagung der Nebenvortheile an Remission, Hülfsfuhren ꝛc., welche im Fall eines Brandes dem Eigenthümer zu Gute kommen;
9) Jetziger Werth, welchen das Gebäude, sofern es abbrennt, für seinen Besitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von der Rubrik 7.);
10) Muthmaßliche Werthsverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
12) Höchste zulässige Versicherung, welche von den Feuersozietätsbehörden mit Berücksichtigung des §. 46. des Reglements, nach Maaßgabe vorstehender Ermittelungen, festzusetzen ist.

---

**B.**

Schema zum Ortskataster.

---

№

# Feuersozietäts-Kataster

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

---

**Attest.**

Dem Reglement §. 93. gemäß revidirt und kollationirt.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor
N. N.

| Laufende Nr. | Haus-Nr. | Name des Besitzers. | Des | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Bezeichnung. | Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung. |
| 1. | 5. | Andreas Müller, Halbspänner. | 1 Wohnhaus . . . . | 2 Stockwerke, massiv, Ziegeldach |
| | | | 1 Scheune, nördlich | Fachwerk, Ziegeldach . . . . . . |
| | | | 1 Stall, östlich . . . | Fachwerk, Strohdach . . . . . . |
| | | | | 3 Gebäude. . . . . . . . . . . . |
| 2. | 7. | Friedrich Schulz, Ackermann. | 1 Wohnhaus . . . . | theils Fachwerk, theils massiv, Strohdach. |
| | | | 1 Scheune, östlich . | theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach. |
| | | | 1 Scheune, westlich | Fachwerk, Strohdach . . . . . . |
| | | | 1 Stall, südlich. . . | massiv, Ziegeldach . . . . . . . . |
| | | | 1 Bockwindmühle . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | | | | 5 Gebäude. . . . . . . . . . . . |
| | | | | Summa . . . |

| Gebäudes | | | | | | | | | Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klasse. | Summe, nach welcher beizutragen haben, die | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes. | Dimensionen. | | Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements. | Höchste zulässige Versicherungs-Summe. | Versicherungs-Summe. | | | Haupt-Summe aller 3 Klassen. | | einzelnen Gebäude. | Gebäude im Ganzen. |
| | Länge. Fuß. | Breite. Fuß. | | | 1. Klasse Rthlr. | 2. Klasse Rthlr. | 3. Klasse Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. |
| ja. | 60 | 40 | 800 | 600 | 500 | — | — | — | $\frac{2}{5}$ tel | 200 | — |
| nein. | 35 | 40 | $533\frac{1}{3}$ | 400 | — | 400 | — | — | $\frac{3}{5}$ tel | 240 | — |
| nein. | 40 | 30 | $333\frac{1}{3}$ | 250 | — | — | 200 | — | $\frac{4}{5}$ tel | 160 | — |
| .... | — | — | — | — | — | — | — | 1100 | — | — | 600 |
| ja. | 55 | 40 | $666\frac{2}{3}$ | 500 | — | 300 | — | — | $\frac{3}{5}$ tel | 180 | — |
| nein. | 70 | 55 | $1066\frac{2}{3}$ | 800 | — | 600 | — | — | $\frac{3}{5}$ tel | 360 | — |
| nein. | 30 | 30 | 400 | 300 | — | — | 300 | — | $\frac{4}{5}$ tel | 240 | — |
| ja. | 25 | 20 | $266\frac{2}{3}$ | 200 | 150 | — | — | — | $\frac{2}{5}$ tel | 60 | — |
| .... | — | — | 1600 | 800 | — | — | 800 | — | $\frac{4}{5}$ tel | 640 | — |
| .... | — | — | — | — | — | — | — | 2150 | — | — | 1480 |
| .... | — | — | — | — | 650 | 1300 | 1300 | 3250 | — | 2080 | 2080 |

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. und 92.

N. N. den 1. September 18

Die Bezirks-Abschätzungskommission.

(L. S.)

N. N. Ortsvorsteher. N. N. Maurermeister. N. N. Ackermann.

Daß vorstehendes Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin verzeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch von überhaupt Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 18

Der Feuersozietäts-Direktor
des N. N. Kreises.

(L. S.)

N. N.

C.

Schema zum Kataster-Nachtrage.

I. (II.) Nachtrag

zum

# Feuersozietäts-Kataster №

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

Attest.

Revidirt und kollationirt, dem Reglement
§. 93. und 98. gemäß.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor
N. N.

| Laufende Nr. | Haus-Nr. | Name des Besitzers. | Des Bezeichnung. | Des Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung. |
|---|---|---|---|---|
| | | Die Hauptsummen des Katasters vom ten 18 betrugen . . | | |
| | | I. Davon geht ab: | | |
| ad 2. | 7. | Friedrich Schulz, Ackermann. | 1 Wohnhaus . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | | | 1 Scheune . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | | | 1 Scheune . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | | | 1 Stall . . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . |
| | | | | 4 Gebäude . . . . . . . . . . . . |
| ad 25. | 60. | Heinrich Schmidt. | 1 Wohnhaus . . . . | Fachwerk, Ziegeldach . . . . . . |
| | | | | Summa Abgang . . . |
| | | | | Bleibt Summa . . . |
| | | Dazu kommt: | | |
| ad 2. | 7. | Friedrich Schulz, Ackermann. | 1 Wohnhaus . . . . | theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach. |
| | | | 1 Scheune, östlich . | massiv, Ziegeldach . . . . . . . . |
| | | | 1 Stall, südlich . . . | massiv, Strohdach . . . . . . . . |
| | | | | 3 Gebäude . . . . . . . . . . . . |
| ad 27. | 61. | Jacob Adler, Kossäth. | 1 Wohnhaus . . . . | massiv, Ziegeldach . . . . . . . . |
| | | | 1 Stall . . . . . . . | Fachwerk, Strohdach . . . . . . |
| | | | | 2 Gebäude . . . . . . . . . . . . |
| | | | | Summa . . . |

| Gebäudes | | | | | | | | | Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klasse. | Summe, nach welcher beizutragen haben, die | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes. | Dimensionen. | | Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements. | Höchste zulässige Versicherungs-Summe. | Versicherungs-Summe. | | | Haupt-Summe aller 3 Klassen. | | einzelnen Gebäude. | Gebäude im Ganzen. |
| | Länge. | Tiefe. | | | 1. Klasse | 2. Klasse | 3. Klasse | | | | |
| | Fuß. | Fuß. | | | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. |
| .... | — | — | — | — | 2650 | 8750 | 5625 | 17,025 | — | 10,810 | 10,810 |
| .... | 55 | 40 | — | — | — | 300 | — | — | — | 180 | — |
| .... | 70 | 55 | — | — | — | 600 | — | — | — | 360 | — |
| .... | 30 | 30 | — | — | — | — | 300 | — | — | 240 | — |
| .... | 25 | 20 | — | — | 150 | — | — | — | — | 60 | — |
| .... | — | — | — | — | — | — | — | 1350 | — | — | 840 |
| ja. | 40 | 35 | — | — | 850 | — | — | 850 | — | 340 | 340 |
| .... | — | — | — | — | 1000 | 900 | 300 | 2200 | — | 1180 | 1180 |
| .... | — | — | — | — | 1650 | 7850 | 5325 | 14,825 | — | 9630 | 9630 |
| ja. | 70 | 40 | $1066\frac{2}{3}$ | 800 | 750 | — | — | — | $\frac{2}{5}$ tel | 300 | — |
| ja. | 50 | 30 | 800 | 600 | 600 | — | — | — | $\frac{2}{5}$ tel | 240 | — |
| nein. | 30 | 20 | 400 | 300 | — | — | 250 | — | $\frac{4}{5}$ tel | 200 | — |
| .... | — | — | — | — | — | — | — | 1600 | — | — | 740 |
| nein. | 40 | 20 | $533\frac{1}{3}$ | 400 | — | 400 | — | — | $\frac{3}{5}$ tel | 240 | — |
| nein. | 30 | 25 | $633\frac{1}{3}$ | 475 | — | — | 375 | — | $\frac{4}{5}$ tel | 300 | — |
| .... | — | — | — | — | — | — | — | 775 | — | — | 540 |
| .... | — | — | — | — | 3000 | 8250 | 5950 | 17,200 | — | 10,910 | 10,910 |

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. 92. und 97.
N. N. den 1. September 18

Die Bezirks-Abschätzungskommission.

(L. S.) N. N. N. N. N. N.

 Daß

Daß vorstehender Nachtrag zu dem Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin übertragenen und resp. in Zugang bezeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu (17,200) siebenzehn Tausend zwei Hundert Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch überhaupt von (10,910) zehn Tausend neun Hundert und zehn Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 18

Der Feuersozietäts-Direktor

des N. N. Kreises.

(L. S.)

N. N.

(Nr. 2354.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28. April 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuersozietät, zum Behufe der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Halberstädter Land-Feuersozietät annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Die jetzigen gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse der Halberstädter Land-Feuersozietät dauern noch bis zum 31. Dezember 1844. fort, und hören mit Ablauf dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte vorgefallenen Brandbeschädigungen der bei der Halberstädter Land-Feuersozietät assoziirten Gebäude sind also als dieser Sozietät angehörige Schädenfälle zu betrachten, und nach den jetzt bei derselben gültigen reglementarischen Bestimmungen und Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Zur Abwickelung der bis zu jenem Zeitpunkte hin entstehenden Verpflichtungen der Halberstädter Land-Feuer-Sozietät, und zur Einholung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, bleiben die Behörden und Beamten genannter Sozietät annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungsgeschäft beschleunigt, und wo möglich im Laufe des Jahres 1845. beendigt werden.

Was am Schlusse des Jahres 1845. eventualiter nach vollständig beendigtem Abwickelungsgeschäft in der Halberstädter Land-Feuersozietätskasse noch übrig bleiben möchte, wird zum Bestandkapital der Magdeburgischen Land-Feuersozietät geschlagen.

§. 4.

Unser Oberpräsident hat auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich von der Halberstädter Land-Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1845. darüber an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen der gedachten Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des

Jahres 1845. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie darauf noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

Die für die Magdeburgische Land-Feuersozietät gegenwärtig bestehenden reglementarischen Bestimmungen bleiben bis zum 31. Dezember 1844. in Kraft. Vom 1. Januar 1845. an tritt an deren Stelle das von Uns heute vollzogene erneuerte Reglement für die genannte Feuersozietät.

§. 7.

Die Behörden und Beamten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät bleiben auch nach dem 31. Dezember 1844. in ihrem bisherigen Wirkungskreise. Dagegen ist sofort nach der Publikation dieser Verordnung die Wahl eines Deputirten für das Fürstenthum Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Wernigerode und des Stiftes Quedlinburg (§. 7. f. des erneuerten Reglements), imgleichen die Eintheilung der der Magdeburgischen Land-Feuersozietät neu hinzutretenden Landestheile in Sozietätskreise und die Wahl und Bestallung der für dieselben erforderlichen Sozietätsbeamten und Behörden nach den Vorschriften des erneuerten Reglements zu veranlassen. Die Kreis-Direktoren für die neu hinzutretenden Landestheile beziehen schon vom 1. Juli 1844. ab, Besoldung. Die bis dahin vorkommenden Sozietätsgeschäfte müssen sie unentgeldlich besorgen.

§. 8.

Die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungsverhandlungen, die Klassifikation der Gebäude und die Anlegung und Berichtigung aller Kataster nach den Grundsätzen des erneuerten Reglements werden für den ganzen künftigen Bereich der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von dem General-Direktor derselben unverzüglich und zwar so schleunig veranlaßt, daß das ganze Geschäft vor dem 1. Januar 1845. vollständig beendigt ist. Die Vorschriften des erneuerten Reglements kommen bei diesen vorbereitenden Arbeiten schon zur Anwendung.

§. 9.

Alle bisher bei der Halberstädter Land-Feuersozietät versichert gewesenen Interessenten treten stillschweigend mit dem 1. Januar 1845. zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät über. Dieselben sind gleich den bisherigen Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 1845. in der neuen vereinigten Sozietät zu verbleiben.

Die Theilnehmer der letzteren werden demnächst aus den Katastern des Jahres 1845. in die neuen Kataster, welche für das, nach §. 39. des erneuerten Reglements, vom 1. Januar 1846. ab, beginnende erste Triennium anzufertigen sind, übertragen, sofern sie nicht vor dem 1. September 1845. ihr Ausscheiden aus dem Sozietätsverbande bei den betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktoren angemeldet haben. Anmeldungen dieser Art, welche nach Ablauf des 30. August 1845. eingehen, können nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 10.

Auf alle Personen, die nach den Bestimmungen des §. 9. vom 1. Januar 1846. an als Mitglieder der Magdeburgischen Land-Feuersozietät anzusehen sind, kommt die Vorschrift des §. 41. des erneuerten Reglements zur Anwendung.

§. 11.

Es versteht sich von selbst, daß Gebäude, die nach den Bestimmungen des erneuerten Reglements nicht aufnahmefähig sind, auch wenn sie bisher bei einer der beiden mit einander zu verschmelzenden Sozietäten versichert waren, vom 1. Januar 1845. ab, nicht ferner im Sozietätsverbande bleiben können.

§. 12.

Anmeldungen zur neuen Aufnahme in die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät und Anträge auf Erhöhung von Versicherungssummen müssen, wenn sie für das Jahr 1845. berücksichtigt werden sollen, im Jahre 1844. ausnahmsweise schon vor dem 1. Juli bei den kompetenten Behörden angebracht werden.

§. 13.

Der Uebergang der bisherigen Theilnehmer beider mit einander zu verschmelzender Sozietäten in den vom 1. Januar 1845. ab, beginnenden neuen Verband (§. 9.) geschieht, ohne eine rechtzeitig (§. 12.) angemeldete Erhöhung der Versicherung auszuschließen, so weit solches nach den beizubringenden Abschätzungsverhandlungen zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs-, oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch fünf und zwanzig theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1844 zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst unteren, durch fünf und zwanzig theilbaren Summe vermuthet, und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Kataster übertragen.

§. 14.

Hiernach muß sich jeder Kreis-Direktor im bisherigen Bereiche der Halberstädter Land-Feuersozietät davon, welche Gebäude innerhalb seines Kreises bei der gedachten Sozietät und in welchem Maaße sie assozirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke sind die Behörden der genannten Sozietät verpflichtet, demselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Begehren unentgeltlich mitzutheilen.

§. 15.

Bei den sich erst meldenden neuen Interessenten, welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen, auf den Grund des §. 9. seq. eintretenden alten Interessenten, rücksichtlich welcher die Abschätzungsverhandlungen zu Stande gekommen sind, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit, und geht Alles nach den Vorschriften des erneuerten Reglements.

 §. 16.

§. 16.

Insofern aber die vollständige Berichtigung des Abschätzungsgeschäfts bis zum 1. September 1844. nicht möglich gewesen, setzt der Kreis-Direktor die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 17.

Spätestens bis zum 1. November 1844. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Einwendung dagegen bis zum 10ten desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden.

§. 18.

Ueberhaupt aber müssen die Kreis-Direktoren dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des Novembermonats alle, die Einschreibung in die Sozietätskataster vorbereitende Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, so weit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der ersten Anlegung des Katasters nöthig ist, noch vor dem 1. Dezember 1844. an die General-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt werden.

§. 19.

Unser Oberpräsident der Provinz Sachsen hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig und rechtzeitig zur Ausführung kommen, und Unseren Minister des Innern von dem Fortgange der Angelegenheit bis zur Vollendung aller vorbereitenden Einleitungen in steter Kenntniß zu erhalten.

So geschehen Potsdam, den 28. April 1843.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Arnim.